

Hauptsatzung der Gemeinde Bönningstedt (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Juni 2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Bönningstedt erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen zeigt in Silber einen schräglinken blauen Wellenbalken, oben und unten begleitet von je einem aufrechten roten Eisspatenblatt.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt inmitten eines blauen Flaggentuches das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Bönningstedt, Kreis Pinneberg".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die in dieser Anlage zu dieser Satzung (Zuständigkeitsordnung) übertragenen Entscheidungen.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 € nicht übersteigt,
 5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €,
 6. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 8.000 €.
 7. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.800,00 € und die Gesamtbelastung 18.000,00 € nicht übersteigt.
 8. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, sofern
 - a) das Vorhaben im Innenbereich liegt und
 - b) die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Pinnau kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Ausschuss für Finanz- und Sozialwesen (Kurzbezeichnung: Finanzausschuss)

Anzahl der Ausschussmitglieder: 9

Aufgabengebiet:

1. Finanzwesen
2. Steuern
3. Gebühren
4. Beiträge
5. Grundstücksangelegenheiten
6. Personalangelegenheiten
7. Sozialwesen
8. Kostenübernahmen gemäß Kindertagesstättengesetz für auswärtige Unterbringungen
9. Prüfung der Jahresrechnung – nicht öffentlich -
10. Prüfung von Beschwerden (Petitionen) – nicht öffentlich –

b) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Jugend (Kurzbezeichnung: Schulausschuss)

Anzahl der Ausschussmitglieder: 9

Aufgabengebiet:

1. Schulwesen
2. Förderung und Pflege des Sports
3. Kultur- und Gemeinschaftswesen
4. Büchereiwesen
5. Jugendangelegenheiten
6. Kinderspielplätze
7. Kindergartenangelegenheiten
8. Erwachsenenbildung
9. Seniorenbetreuung
10. Internetauftritt der Gemeinde

**c) Ausschuss für Bau- und Straßenwesen
(Kurzbezeichnung: Bauausschuss)**

Anzahl der Ausschussmitglieder: 9

Aufgabengebiet:

1. Bau- und Wohnungswesen
2. Straßen-, Wege- und Verkehrsangelegenheiten
3. Brandschutz
4. Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Regenwasser)
5. Straßenbeleuchtung
6. Erschließungs- und Straßenkostenbeiträge

Entscheidungsbefugnis:

Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, sofern

a) das Vorhaben im Außenbereich liegt und

b) die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

**d) Ausschuss für Dorfentwicklung und Umweltschutz
(Kurzbezeichnung: Umweltausschuss)**

Anzahl der Ausschussmitglieder: 9

Bei Belangen, die das Kleingartenwesen betreffen, werden zu den Sitzungen zwei Vertreter der Kleingärtner auf Vorschlag des Kleingartenvereins hinzugezogen.

Protokollnotiz (Arbeitskreis Hauptsatzung, 13.05.2002):

Bei Belangen, die die Landwirtschaft betreffen, sind im Rahmen der Sitzungen zwei Vertreter der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes anzuhören.

Aufgabengebiet:

1. Umweltschutz
2. Naturschutz
3. Landschaftspflege
4. Abfallbeseitigung und Abfallvermeidung
5. Abwasserbeseitigung (Grabenpflege)
6. Kleingartenwesen
7. Energieangelegenheiten
8. Ökologisches Bauen
9. Friedhofsangelegenheiten
10. Dorfentwicklungsplanung
11. Bauleitplanung
12. Landschaftsplanung
13. Regionalplanung
14. Verkehrsplanung
15. Kreisentwicklungskonzept
16. Städtebauliche Verträge
17. Stellungnahmen zu Planungen der Nachbargemeinden und übergemeindlichen Planungen

Durch die Anwendung des § 46 Absätze 1 und 2 GO kann sich die Zahl der Ausschusssitze erhöhen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) In alle Ausschüsse können neben Mitgliedern der Gemeindevertretung auch andere Bürgerinnen und Bürger (bürgerliche Mitglieder) gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(4) Die Gemeindevertretung kann für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion wählen. Absatz 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

Die auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeistern oder die anderen ständigen Ausschüsse übertragenen Aufgabengebiete und Entscheidungen ergeben sich neben den Regelungen in dieser Satzung aus der Anlage zu dieser Satzung (Zuständigkeitsordnung).

§ 6 Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 a GO)

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden, soweit ausschließlich oder überwiegend ortsteilbezogene Erörterungsgegenstände dieses erfordern.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung, wobei es ihr oder ihm freigestellt ist, die Berichterstattung oder die Beantwortung von Fragen nach Absprache mit für das Fachgebiet für die Gemeindevertretung zuständigen Person dieser zu übertragen. Sie oder er kann die Redezeit bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort – höchstens zweimal zum jeweiligen Tagesordnungspunkt – zu erteilen; hier gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Über den Verlauf sowie über Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung ist durch den Bürgermeister in der nächsten, auf die Einwohnerversammlung folgenden Sitzung der Gemeindevertretung im Rahmen einer Aussprache der Gemeindevertretung über die Einwohnerversammlung zu berichten. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss behandelt werden müssen, sollen dieser/diesem zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, hält.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 18.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.800 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Internet unter der Internetseite der Gemeinde Bönningstedt www.boeningstedt.de veröffentlicht. Im Pinneberger Tageblatt wird unter Bekanntgabe der Internetadresse auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen. Der Hinweis in der Zeitung entfällt bei Bekanntmachungen, die keine Rechtssetzungsvorhaben betreffen.

(2) Die Erteilung der Genehmigung für Bebauungspläne und Flächennutzungspläne, sowie die Satzungsbeschlüsse für Bebauungspläne, werden im Pinneberger Tageblatt bekanntgemacht.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. Juni 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. April 1997, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 der Hauptsatzung vom 25. Juni 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. April 1997, bereits zum 01.04.2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom 10. Juli 2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bönningstedt, den 17. Juli 2003

gez . Lammert
1. stellv. Bürgermeister

Die Bekanntmachung im Pinneberger Tageblatt erfolgte am 22.07.2003.

Nachträge:	Bekanntgemacht am:	Inkrafttreten am:
1. Nachtrag vom 24.04.2004	24.04.2004	25.04.2004
2. Nachtrag vom 24.10.2012	24.05.2005	25.05.2005
3. Nachtrag vom 11.07.2008	19.07.2008	20.07.2008
4. Nachtrag vom 18.03.2009	19.03.2009	20.03.2009
5. Nachtrag vom 01.12.2009	16.12.2009	17.12.2009
6. Nachtrag vom 13.07.2010	13.07.2010	14.07.2010
7. Nachtrag vom 08.10.2010	13.10.2010	14.10.2010
8. Nachtrag vom 17.12.2012	21.12.2012	01.01.2013

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Bönningstedt Zuständigkeitsordnung

§ 1

Entscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin werden außerhalb des § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Bönningstedt die nachstehenden Entscheidungen übertragen:

1. Personalentscheidungen (im Rahmen des Stellenplanes)

- Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten (nicht Grundsatzentscheidung) bis zur Entgeltgruppe 5
- Entscheidung über die Höhergruppierung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5
- Entscheidung über die Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5
- Entscheidung über die Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5
- Kündigung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5

2. Vergabe von Aufträgen

- Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann nur dann über die Vergabe von Aufträgen nach Durchführung des Vergabeverfahrens entscheiden, wenn ein Ermessensspielraum besteht. In der Regel fallen unabhängig vom Wert des Auftrags Zuschlagserteilungen im förmlichen Vergabeverfahren auf das preislich günstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten.

Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten auch Auftragsvergaben bis zu einer Wertgrenze von 500 €.

Dem Bürgermeister wird die Vergabe von Aufträgen, sofern es sich dabei um Maßnahmeentscheidungen handelt, die kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen, bis zu einer Höhe von 10.000 € übertragen, darüber hinaus entscheidet die Gemeindevertretung.

3. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €